



Reglement Siedlungsentwässerung SER

Die Gemeinde Meierskappel erlässt gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 das folgende Siedlungsentwässerungsreglement (Siedlungsentwässerungsreglement, SER).

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen	5
Artikel 1 Zweck	5
Artikel 2 Geltungsbereich	5
Artikel 3 Aufgabe des Gemeinderates	5
II. Art und Ableitung der Gewässer	5
Artikel 4 Begriffe	5
Artikel 5 Einleitung von Abwasser	5
Artikel 6 Versickernlassen von Abwasser	6
Artikel 7 Behandlung von nicht verschmutztem Abwasser	6
Artikel 8 Behandlung von Reinwasser / Fremdwasser	6
Artikel 9 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)	6
Artikel 10 Abwasser von privaten Schwimmbädern	6
Artikel 11 Zier-, Natur und Fischteiche	6
Artikel 12 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze	7
Artikel 13 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	7
Artikel 14 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	7
Artikel 15 Abwasser und Wasserversorgung	7
III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften	7
Artikel 16 Grundlage	7
Artikel 17 Entwässerungssysteme	8
Artikel 18 Abwasseranlagen	8
Artikel 19 Rechtsnatur	8
Artikel 20 Dringlichkeitsplan	9
Artikel 21 Private Erschliessung	9
Artikel 22 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	9
Artikel 23 Anschlusspflicht	9
Artikel 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	9
Artikel 25 Abnahmepflicht	9
Artikel 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	9
Artikel 27 Kataster	10
Artikel 28 Bau- und Betriebsvorschriften	10
IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen	10
Artikel 29 Gesuch um Anschlussbewilligung	10
Artikel 30 Anschlussbewilligung	11
Artikel 31 Private Wasserversorgung und Regenwasseranlagen	11
Artikel 32 Planänderungen	11
Artikel 33 Kontrollinstanz	11
Artikel 34 Baukontrolle und Abnahme	11
Artikel 35 Vereinfachtes Verfahren	12
V. Betrieb und Unterhalt	12
Artikel 36 Allgemeine Zuständigkeit	12
Artikel 37 Besondere Zuständigkeit: Sanierung und Werterhaltung der Leitungen	12
Artikel 38 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen	13
Artikel 39 Betriebskontrolle	13
Artikel 40 Sanierung	13
Artikel 41 Haftung	14
VI. Finanzierung	14
Artikel 42 Mittelbeschaffung	14
Artikel 43 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren	14
Artikel 44 Anschlussgebühren	15

Artikel 45	Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstückfläche pro Bauzone	15
Artikel 46	Anteil der Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen pro Nutzungsart	15
Artikel 47	Versiegelungszuschlag bei Anschlussgebühren	15
Artikel 48	Ermässigung	15
Artikel 49	Gebührenbezug bei Änderung von Grundstückflächen, Gebäudevolumen oder Versiegelungsanteil	15
Artikel 50	Betriebsgebühr	16
Artikel 51	Baubeiträge	16
Artikel 52	Verwaltungsgebühren	16
Artikel 53	Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen	16
Artikel 54	Zahlungspflicht	16
Artikel 55	Fälligkeit	17
Artikel 56	Mehrwertsteuer	17
VII.	Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen	17
Artikel 57	Rechtsmittel	17
Artikel 58	Strafbestimmungen	17
Artikel 59	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	17
VIII.	Schlussbestimmungen	18
Artikel 60	Inkrafttreten	18

Siedlungsentwässerungsreglement

Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (GSchG)
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (EGGSchG)
- Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
- Eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 (StoV)
- Eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (VWF)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)
- Schweizer Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung"
- Normenwerk SIA (Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verband)
- Richtlinie des Verbandes Schweizer Abwasserfachleute (VSA) zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Artikel 2 Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Artikel 3 Aufgabe des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.
2. Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht die Gemeindeverwaltung.

II. Art und Ableitung der Gewässer

Artikel 4 Begriffe

Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Verschmutztem Abwasser (WAS)
Verschmutztes Abwasser ist Wasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4f GSchG).
- b) Nicht verschmutztem Abwasser (WAR)
Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss Gewässerschutzverordnung.
- c) Reinwasser / Fremdwasser
Reinabwasser / Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.). Niederschlagswasser, das von Dach- oder Verkehrsflächen anfällt, kann in der Regel dem Reinabwasser zugeordnet werden.

Artikel 5 Einleitung von Abwasser

1. Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.
2. Die Einleitung vom verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung vom verschmutzten oder vorbehandelten Abwasser in einer Meteorwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
3. Die Einleitung vom nicht verschmutzten Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Artikel 6 Versickernlassen von Abwasser

1. Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.
2. Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen vom nicht verschmutzten Abwasser ist zuständig:
 - a) bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): der Gemeinderat
 - b) bei unterirdischen Versickerungsanlagen ((Versickerungsschächte): die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie
 - c) bei Betrieben, die dem Planungsgenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: die kantonale Dienststelle Wirtschaft und Arbeit
 - d) in besonders gefährdeten Bereichen: die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie

Artikel 7 Behandlung von nicht verschmutztem Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfließen kann.

Artikel 8 Behandlung von Reinwasser / Fremdwasser

Reinwasser / Fremdwasser darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

Die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie kann Ausnahmen bewilligen.

Artikel 9 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)

1. Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben darf nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwasserleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
2. Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

Artikel 10 Abwasser von privaten Schwimmbädern

1. Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
2. Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.

Artikel 11 Zier-, Natur und Fischteiche

1. Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
2. Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Vorschriften der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
3. Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Artikel 12 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze

Die bei Abstellflächen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen zu treffenden Gewässerschutzmassnahmen haben den Vorschriften der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie zu entsprechen. Die erforderlichen Auflagen erfolgen im Rahmen der jeweiligen Baubewilligung. Die Norm SN 592000 ist einzuhalten.

Artikel 13 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

1. Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
2. Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe;
 - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.;
 - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm usw.;
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
 - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
 - i) feste Stoffe und Kadaver;
 - j) Zement- und Kalkwasser von Baustellen.
3. Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Artikel 14 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die

- a) eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung);
- b) die eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- c) und die anerkannten Regeln der Technik.

Artikel 15 Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften**Artikel 16 Grundlage**

1. Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

2. Bezüglich Projektierung und Bau von Abwasseranlagen sind die „Schweizer Norm: SN 592'000 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“ des VSA und die Normen der SIA massgebend.

Artikel 17 Entwässerungssysteme

1. Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.
2. Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.
3. Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.
4. Bei beiden Systemen muss das Reinwasser/Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.
5. Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Artikel 18 Abwasseranlagen

1. Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:
 - a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - aa) beim Trennsystem:
 - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
 - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur - soweit notwendigen - Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;
 - ab) beim Mischsystem:
 - Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage;
 - Reinwasserleitungen;
 - ac) bei beiden Systemen:
 - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
 - Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
 - Abwasservorbehandlungsanlagen;
 - b) die Abwasserreinigungsanlage;
 - c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen.
2. Drainageleitungen fallen nicht unter die Abwasseranlagen.

Artikel 19 Rechtsnatur

1. Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der Abwasseranlagen der Gemeinde fest.
2. Die Abwasseranlagen der Gemeinde sowie jene des Gewässerschutzverbandes der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee (GVRZ) sind öffentlich.
3. Die anderen Abwasseranlagen sind Privateigentum. Vorbehalten bleibt Art. 22.

Artikel 20 Dringlichkeitsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Plan darüber, welche Abwasseranlagen dringlich gebaut oder saniert werden müssen.

Artikel 21 Private Erschliessung

1. Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen oder erwirken.
2. Diese Erschliessung erfolgt:
 - a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes;
 - b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers, der Grundeigentümerin anzuschliessen.

Artikel 22 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

1. Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zum Eigentum übernehmen, wenn:
 - a) sich diese in einem funktionstüchtigen Zustand befinden oder
 - b) ein entsprechender Betrag zur Behebung von vorhandenen Mängeln geleistet wird.
2. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Artikel 23 Anschlusspflicht

1. Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
2. Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Artikel 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie oder im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Artikel 25 Abnahmepflicht

1. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.
2. Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Artikel 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

1. Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
2. Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB und § 91 EG ZGB einzuleiten.

3. Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrasse, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des, der Gesuchstellenden.

Artikel 27 Kataster

1. Der Gemeinderat hat über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster mit einer Datenbank ausarbeiten lassen, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.
2. Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Artikel 28 Bau- und Betriebsvorschriften

1. Für den Bau von Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt sind massgebend:
 - Schweizer Norm SN 592000 „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“
 - „Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasserfachleute (VSA) für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstücksentwässerung“
 - SIA-Norm 190 „Kanalisationen“
 - SIA-Norm 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“
 - Richtlinien und Weisungen der Kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie
 - GEP der Gemeinde Meierskappel (Angaben über Versickerung, Retention und Entwässerungssystem)
2. Der Gemeinderat ist befugt, ergänzende Vorschriften zu erlassen.
3. Die Kantonale Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Es erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Artikel 29 Gesuch um Anschlussbewilligung

1. Für jede Erstellung von Abwasseranlagen, jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.
2. Es sind folgende von der gesuchstellenden Person und vom Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichnete Pläne in vierfacher Ausfertigung einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, eventuell 1:1000) mit eingetragem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;

- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - c) sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschtröge, Duschen, Schmutzabwasser usw.) und der Anzahl Apparate;
 - d) alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie allen Sonderbauwerken mit Koten;
 - e) Umgebungsplan mit Angaben über die Bodenbedeckung,
 - f) Versiegelung und der Art der Oberflächenentwässerungen;
 - g) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen;
 - h) Detailpläne von allfälligen Versickerungsanlagen.
- 3. Die Beilagen sind zu datieren sowie von der Bauherrschaft, vom Verfasser und vom Grundeigentümer bzw. von der Grundeigentümerin zu unterzeichnen.
 - 4. Bei abwasserrelevanten Umbauten muss zudem ein vollständiger und verbindlicher Kanalisationskataster über die Liegenschaft vorliegen.
 - 5. Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Artikel 30 Anschlussbewilligung

- 1. Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig, in Absprache mit dem Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee (GVRZ) die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
- 2. Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architektin, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Artikel 31 Private Wasserversorgung und Regenwasseranlagen

Vom Grundeigentümer bzw. von der Grundeigentümerin ist grundsätzlich eine Messeinrichtung einzubauen, wenn verschmutztes Abwasser

- a) aus eigener Wasserversorgung
- b) aus privater Wasserversorgung eines Anbieters
- c) aus Regenwasseranlagen

in die Kanalisation eingeleitet wird. Wird keine Messeinrichtung eingebaut wird das verschmutzte Abwasser der lit. a – c gemäss Erfahrungswerten pro Person festgelegt.

Artikel 32 Planänderungen

- 1. Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2. Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

Artikel 33 Kontrollinstanz

Der Gemeinderat kann eine Kontrollinstanz bestimmen.

Artikel 34 Baukontrolle und Abnahme

- 1. Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Werktage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

2. Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen.
3. Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, müssen sie mit Wasser gefüllt werden (ohne Wassersäule).
4. Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin der Gemeindeverwaltung einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).
5. Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Er kann mit Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen für den Fall, dass der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin seiner Pflicht zur Erstellung des Plans nicht nachkommt.
6. Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen auf Kosten des Eigentümers bzw. der Eigentümerin verlangt werden.
7. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
8. Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Artikel 35 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Gemeindeverwaltung legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. Betrieb und Unterhalt

Artikel 36 Allgemeine Zuständigkeit

1. Reinigung und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen obliegen der Gemeinde, soweit nicht der Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ) dafür zuständig ist.
2. Reinigung und Unterhalt der privaten Abwasseranlagen (inkl. Hausanschlüsse) ist grundsätzlich Aufgabe der Eigentümerinnen und Eigentümer.
3. Der Gemeinderat kann die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer ausführen lassen, falls diese ihrer Pflicht nicht nachkommen.

Artikel 37 Besondere Zuständigkeit: Sanierung und Werterhaltung der Leitungen

1. Die Zuständigkeit bezüglich Sanierung und Werterhaltung der öffentlichen und privaten Leitungen wird im Sanierungs- und Werterhaltungsplan vom Gemeinderat verbindlich festgelegt. Der Plan wird dem jeweiligen Stand der Siedlungsentwicklung periodisch angepasst.

2. In der Regel übernimmt die Gemeinde sämtliche Leitungen bis und mit jenem Schacht zur Sanierung und Werterhaltung, bei dem die Leitungen von mindestens drei Liegenschaften zusammenlaufen. Davon ausgenommen sind:¹
 - a) Leitungen, die sich unter Gebäuden befinden;
 - b) Leitungen mit aussergewöhnlichen Lasten wie konstruktive Mängel, erschwerter Zugang usw.;
 - c) weitere Sonderfälle, die ausserordentlich hohe Kosten für Sanierung und Werterhaltung verursachen;
 - d) Drainageleitungen und Leitungen, die nicht der Siedlungsentwässerung dienen.
3. Im Einzelfall kann der Gemeinderat auf schriftlich begründetes Gesuch hin von der in Absatz 2 aufgestellten Regelung eine Ausnahme bewilligen.

Artikel 38 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

1. Abwasseranlagen sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigem Zustand zu erhalten.
2. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass Schlamm-sammler, Mineralöl- und Fettab-seider regelmässig entleert werden. Der anfallende Schlamm sowie das Abscheidegut sind einer Schlambeseitigungsanlage zuzuführen.
3. Der Gemeinderat regelt den Unterhalt aufgrund der GEP-Planung in einem Unterhaltsplan.

Artikel 39 Betriebskontrolle²

1. Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
2. Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
3. Die Gemeinde kann von den Inhabern von privaten Abwasseranlagen den Nachweis des vorschriftsgemässen Zustandes mittels Kanalfernsehaufnahmen oder auch anderen geeigneten Kontrollmassnahmen verlangen.

Die Kontrollaufwendungen, einschliesslich der Kosten für die Erstellung von Analysen und des eventuellen Beizugs von Fachleuten, gehen zu Lasten des Eigentümers bzw. der Eigentümerin.

Die Gemeinde kann auf privaten Grundstücken die Kontrollaufwendungen an Gebäudeanschlussleitungen ausserhalb von Gebäuden bis zum ersten Einstiegschacht oder bis zum Gebäude durch die Abwassergebühren finanzieren.

Artikel 40 Sanierung

1. Der Inhaber bzw. die Inhaberin einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben.

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019, in Kraft ab 01. August 2019

² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019, in Kraft ab 01. August 2019

2. Werden diese nicht behoben, so hat die für die Projektgenehmigung zuständige Behörde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

Artikel 41 Haftung

1. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

VI. Finanzierung

Artikel 42 Mittelbeschaffung

1. Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Beiträge an den Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee (GVRZ) werden gedeckt durch:
 - a) Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und Baurechtsnehmenden;
 - b) allenfalls Steuermittel der Gemeinde, wenn die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen;
 - c) allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.
2. Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend zu führen.
3. Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsnehmende zu finanzieren.

Artikel 43 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren

1. Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr und jährliche Betriebsgebühren.
2. Die Gebühren müssen langfristig den Aufwand der Siedlungsentwässerung decken.
3. Der Gemeinderat kann die Gebühren bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Vorinvestitionen, höherer oder geringerer Abwasseranfall, Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser usw., namentlich bei Industrie- und Gewerbebauten, bei öffentlichen Gebäuden und Anlagen, angemessen erhöhen oder herabsetzen.
4. Bei der Berechnung von Anschlussgebühren ist die Verrechnung der Gebühr nach Bauzone und Gebäudevolumen aufzuschieben, unter der Voraussetzung, dass es sich um kleinere Bauvolumen handelt, die Baute nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient und die über keinen Anschluss an das Frischwasser sowie an das Siedlungsentwässerungsnetz verfügt. Die Flächenversiegelungsgebühr für die Baute ist jedoch in jedem Fall in Rechnung zu stellen. Bei einer späteren Überbauung eines solchen Grundstückes ist die Gebühr nach Bauzone sowie Gebäudevolumen (inkl. der bereits realisierten Baute) sowie die zusätzlich versiegelten Flächen in Rechnung zu stellen.
5. Weist ein Grundstück im Vergleich zum Versiegelungsanteil einen hohen Versickerungsgrad auf, so kann der Gemeinderat die Gebühren angemessen herabsetzen.

Artikel 44 Anschlussgebühren

1. Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung, Erweiterung und technische Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.
2. Die Anschlussgebühren werden nach den Ausmassen der Grundstückfläche, dem des Gebäudevolumens und einem Versiegelungszuschlag für die Ableitung von Meteorwasser/Reinwasser errechnet.
3. Mit der Baubewilligung wird eine Akontozahlung in der Höhe von 80 % der zu erwartenden Anschlussgebühren fällig. Die Schlussrechnung erfolgt nach durchgeführter Schlussabnahme.

Artikel 45 Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstückfläche pro Bauzone

1. Der Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstückfläche in den verschiedenen Bauzonen wird in der Gebührenordnung festgelegt.
2. Für unüberbaute, jedoch an der Kanalisation angeschlossene Grundstücke kann eine Gebühr pro m² der angeschlossenen Grundstückfläche erhoben werden. Die Gebühr wird pro Anschluss erhoben. Die Gebühr bemisst sich gemäss Gebührenordnung.

Artikel 46 Anteil der Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen pro Nutzungsart

Der Anteil der Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen mit den verschiedenen Nutzungsarten wird in der Gebührenordnung festgelegt.

Artikel 47 Versiegelungszuschlag bei Anschlussgebühren

1. Der Versiegelungszuschlag zur Anschlussgebühr pro angeschlossene versiegelte Fläche wird in der Gebührenordnung festgelegt.
2. Für den Versiegelungszuschlag massgebend sind alle versiegelten Flächen inkl. Strassen, welche an die Gemeindekanalisation (Mischwasser oder Meteorwasser) angeschlossen sind.
3. Für bewilligte Versickerungs-, Retentions- und Regennutzungsanlagen von Meteorwasser wird ein Abzug gewährt, welcher sich nach dem Wirkungsgrad der Anlage richtet.

Artikel 48 Ermässigung

Die gemäss Art. 44 errechneten Anschlussgebühren ermässigen sich um einen Drittel, wenn seinerzeit freiwillig oder auf amtliches Verlangen eine den Normen entsprechende Hauskläranlage erstellt worden ist.

Artikel 49 Gebührenbezug bei Änderung von Grundstückflächen, Gebäudevolumen oder Versiegelungsanteil

1. Erfahren die Grundstückflächen, das Gebäudevolumen oder der Versiegelungsanteil eine Erweiterung ist auf die Differenz hinsichtlich der Grundstücksfläche, des Gebäudevolumens und/oder der versiegelten Fläche eine Anschlussgebühr nach den Art. 45, 46 und 47 zu entrichten.
2. Bei Wiederaufbau infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch kommt Absatz 1 zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren nach dem Schadenereignis mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren auf die gesamte Grundstücksfläche, das gesamte Gebäudevolumen und den gesamten Versiegelungsanteil zu entrichten.
3. Bei Abparzellierungen von Grundstücksflächen sowie bei Verminderung des Gebäudevolumens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

Artikel 50 Betriebsgebühr

1. Die Betriebsgebühr ergibt sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachersee-Ägerisee (GVRZ).
2. Sie wird vom Gemeinderat periodisch überprüft und soweit notwendig angepasst.
3. Die jährliche Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr pro Wohnung, Gewerbebetrieb oder andere Anschlüsse
 - b) Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser
4. Die Grundgebühren und die Mengengebühr haben die gesamten Kosten der Siedlungsentwässerung der Gemeinde zu decken. Die Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser deckt die gesamten Betriebskosten abzüglich der Grundgebühr.
5. Grundlage für die Bemessung der Mengengebühren ist der Frischwasserverbrauch des Vorjahres.
6. Die Wasserversorgung liefert der Einwohnergemeinde alljährlich die Angaben über den Wasserverbrauch aufgelistet nach Liegenschaften.
7. In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte.
8. Bei Betrieben mit übermässig stark verschmutztem Abwasser wird ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Schmutzstofffrachten und dem Berechnungsschlüssel des Gemeindeverbandes GVRZ.

Artikel 51 Baubeiträge

1. Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100% der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.
2. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

Artikel 52 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglements (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) gilt die kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden sowie der Gebührentarif der Gemeinde für die Erfüllung baurechtlicher Aufgaben.

Artikel 53 Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers bzw. der Eigentümer (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Artikel 54 Zahlungspflicht

1. Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
2. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für alle offenen Gebühren und Beiträge im Sinne dieses Reglements.

3. Für die Gebühren und Beiträge besteht im Sinne von § 34a EGGSchG ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch.

Artikel 55 Fälligkeit

1. Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Bewilligung des Hausanschlusses und der Baubewilligung. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
2. Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
3. Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
4. Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
5. Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Artikel 56 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Artikel 57 Rechtsmittel

1. Gegen die in Anwendung dieses Reglements getroffenen Entscheide kann binnen 30 Tagen seit Zustellung eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Absatz 2.
2. Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig. Erlässt eine gemeindeinterne Verwaltungsstelle eine Rechnungsverfügung, ist die Verwaltungsbeschwerde an den Gemeinderat gegeben. Die Entscheide des Gemeinderates und der zuständigen kantonalen Behörden sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar (vgl. § 39 Abs. 1 und 2 EGGSchG).
3. Gegen Planungsentscheide der zuständigen Behörde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

Artikel 58 Strafbestimmungen

1. Zuwiderhandlung gegen die Art. 9, 10, 11, 15 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. Sept. 1976 mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.
2. Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 des Reglements sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

Artikel 59 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

1. Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.

2. Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 60 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten auf den 01.08.2019 in Kraft. Es ersetzt das Siedlungsentwässerungsreglement vom 01.08.2011.³
2. Sämtliche mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse sind aufgehoben.

Meierskappel, 08.07.2019⁴

GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL

Konrad Langenegger, Gemeindepräsident
René Dähler, Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 23.08.2011 genehmigt.

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019, in Kraft ab 01. August 2019

⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019, in Kraft ab 01. August 2019

Gebührenordnung zum Reglement Siedlungsentwässerung SER

Die Gemeinde Meierskappel erlässt gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 die folgende Gebührenordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement (SER).

INHALT

I. Allgemein	2
Artikel 1 Allgemeine Grundsätze	2
II. Anschlussgebühren	2
Artikel 2 Anschlussgebühren nach Grundstücksfläche pro Bauzone	2
Artikel 3 Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen	2
Artikel 4 Versiegelungszuschlag bei Anschlussgebühren	3
Artikel 5 Ermässigung	3
III. Betriebsgebühren	3
Artikel 6 Grundgebühr	3
Artikel 7 Mengengebühr pro m3 bezogenes Frischwasser	3
VIII. Schlussbestimmungen	3
Artikel 8 Mehrwertsteuer	3
Artikel 9 Inkrafttreten	3
Anhang zur Gebührenordnung	4
Beurteilungskriterien für angeschlossene versiegelte Flächen	4
Retention	4
Erläuterungen und Beispiele zur Gebührenberechnung	4

I. Allgemein

Artikel 1 Allgemeine Grundsätze

Die Anschlussgebühr und die Grundgebühr für die Betriebsgebühr basieren auf dem Luzerner Wohnbaukostenindex von 119.0 Punkten (stand Gesamtindex April 2000, Basis April 1985 = 100 Punkte). Bei einer Veränderung des Luzerner Wohnbaukostenindex von mindestens 5 Punkten kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Mass anpassen.

II. Anschlussgebühren

Artikel 2 Anschlussgebühren nach Grundstücksfläche pro Bauzone

1. Der Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstücksfläche in den verschiedenen Bauzonen beträgt:

a) Kernzone	CHF	18.00	je m2 Grundstücksfläche
b) Dorfzone	CHF	14.00	je m2 Grundstücksfläche
c) Wohnzone W3	CHF	15.00	je m2 Grundstücksfläche
d) Wohnzone W2	CHF	10.50	je m2 Grundstücksfläche
e) Gewerbezone	CHF	20.00	je m2 Grundstücksfläche
f) Industriezone	CHF	23.00	je m2 Grundstücksfläche
g) Sonderbauzone Seeufer	CHF	9.00	je m2 Grundstücksfläche
h) Zone für öffentliche Zwecke	CHF	8.00	je m2 Grundstücksfläche
i) Strassen	CHF	10.00	je m2 Grundstücksfläche
j) ausserhalb der Bauzone	CHF	6.00	je m2 Grundstücksfläche
2. Für anschlusspflichtige Bauten ausserhalb der Bauzone ist jene Grundstücksfläche als beitragspflichtig heranzuziehen, die in der Wohnzone einer Ausnützung von 0.3 entspricht.
3. Für Gestaltungsplangebiete erhöhen sich die Ansätze gemäss Absatz 1 a - i um den gewährten Ausnützungsbonus. Als Grundstücksfläche kann bei Gestaltungsplänen die theoretische, aus der zugewiesenen Ausnützung (BGF) berechnete Fläche, herangezogen werden.
4. In den übrigen Zonen mit unbestimmter variabler Nutzung legt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach den tatsächlichen Verhältnissen fest.
5. Erfährt ein Grundstück, für das vor dem Inkrafttreten dieses Reglements bereits Anschlussgebühren bezahlt wurden, eine Änderung der Gebäude oder der Nutzung, so kann für das entsprechende Grundstück eine Anschlussgebühr nach dem vorliegenden Reglement erhoben werden. Die bereits früher bezahlten Anschlussgebühren werden dabei teuerungsbereinigt angerechnet.
6. In der Gewerbe- und der Industriezone kann der Gemeinderat bei besonderen Verhältnisse die Anschlussgebühr reduzieren. Die Reduktion erfolgt aufgrund des tatsächlichen Schmutzabwasseranfalles pro Zonenfläche und kann bis zu 30 % der Schmutzabwasseranschlussgebühr betragen. Der Gemeinderat legt die entsprechenden Reduktionen fest.

Artikel 3 Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen

Der Anteil der Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen mit den verschiedenen Nutzungsarten beträgt:

a) Wohnen	CHF	4.00	je m3 Gebäudevolumen
b) Gewerbe / Wohnen	CHF	3.00	je m3 Gebäudevolumen
c) Industrie	CHF	2.00	je m3 Gebäudevolumen

Artikel 4 Versiegelungszuschlag bei Anschlussgebühren

1. Der Anteil der Anschlussgebühren für den Versiegelungszuschlag beträgt bei Ableitung von Meteorwasser in eine öffentliche Kanalisation CHF 5.00 je m² angeschlossene versiegelte Fläche.
2. Flächen, welche in eine Versickerungsanlage ohne Überlauf, oder eine Versickerungsanlage mit direktem Überlauf in den Vorfluter entwässert werden, sind nicht gebührenpflichtig. Das gleiche gilt für Flächen, die über die Schulter oder direkt nach Retention in den Vorfluter entwässern.
3. Bei bewilligter Retention reduziert sich die für den Versiegelungszuschlag massgebende Fläche um maximal 80%. Die effektive Reduktion richtet sich nach dem Wirkungsgrad.
4. Die detaillierten Beurteilungskriterien für angeschlossene versiegelte Flächen sind im Anhang zur Gebührenordnung geregelt.

Artikel 5 Ermässigung

Die gemäss Art. 44 – 47 dieses Reglements errechnete Anschlussgebühr ermässigt sich um einen Drittel, wenn seinerzeit freiwillig oder auf amtliches Verlangen eine den VSA-Richtlinien entsprechende Hauskläranlage erstellt worden ist.

III. Betriebsgebühren**Artikel 6 Grundgebühr**

Die Grundgebühr pro Wohnung, Gewerbebetrieb oder andere Anschlüsse beträgt CHF 100.00.

Artikel 7 Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser

7. Die Mengengebühr pro m³ Wassermenge wird auf Antrag des Gemeinderates, aufgrund der langfristigen Finanzplanung für die Siedlungsentwässerung jährlich im Rahmen der Budgetierung von den Stimmberechtigten festgelegt.
8. Die Basis bildet die von der Wasserversorgung gemeldete Verbrauchsmenge des Vorjahres.
9. Die Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser deckt die gesamten Betriebskosten abzüglich der Grundgebühr.

VIII. Schlussbestimmungen**Artikel 8 Mehrwertsteuer**

Zu allen Gebühren kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer dazu. Die Verrechnung der Mehrwertsteuer erfolgt ab 01.01.2004 rückwirkend.

Artikel 9 Inkrafttreten

1. Die Gemeindeversammlung hat diese Gebührenordnung am 08.06.2005 beschlossen,
2. Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat diese Gebührenordnung am 05.07.2005 genehmigt.
3. Die Gebührenordnung trat am 01.01.2006 in Kraft.

Anhang zur Gebührenordnung

Beurteilungskriterien für angeschlossene versiegelte Flächen

Grundsatz

- Wird kein Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation (Schmutz-, Misch- und Meteorwasserleitungen) abgeleitet, entfällt der Versiegelungszuschlag. Das gleiche gilt bei direkter Ableitung in einen Vorfluter. Als Vorfluter gelten die öffentlichen Gewässer. Drainageleitungen werden nicht als Vorfluter, sondern als öffentliche Kanalisation mit Gebührenpflicht taxiert.
- Flächen welche in einen Einlaufschacht oder dergleichen entwässern, gelten unabhängig von ihrer Oberflächenstruktur als versiegelt und angeschlossen und sind gebührenpflichtig.
- Bei angeschlossenen Gebäuden ausserhalb des Baugebietes werden nur die den Wohngebäuden zugeordneten Flächen mitgerechnet, welche in die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Regenabwasserleitungen) entwässern.

Nicht gebührenpflichtige Flächen

- Flächen, welche in eine Versickerungsanlage ohne Überlauf und Flächen, welche in eine Versickerungsanlage mit direktem Überlauf in einen Vorfluter entwässert werden.
- Bestehende Flächen, welche ohne Retention und neue Flächen die nach Retention direkt in den Vorfluter entwässert werden.
- Flächen, welche ausschliesslich über die Schulter (flächige Versickerung) entwässert werden.
- Rasengittersteine, Sickersteine etc, welche gemäss Verlegerichtlinien verlegt sind und dessen Fugenanteil mindestens 30 % beträgt oder die nachgewiesene Sickerleistung mindestens 2.5 Liter/ min je m2 beträgt.

Retention

- Bei bewilligter Retention reduziert sich die für den Versiegelungszuschlag massgebende Fläche um maximal 80%. Die Reduktion richtet sich nach dem Wirkungsgrad der Retention. Dem entsprechend werden pro 100 l effektiv nutzbarem Retentionsvolumen 3 m2 von der gebührenpflichtigen Fläche abgezogen. Der Abzug beträgt jedoch maximal 80% der an die Anlage angeschlossenen Fläche.
- Die Reduktion kann nur geltend gemacht werden, wenn eine entsprechende Abflusssdrosselung gewährleistet ist.
- Versickerungsanlagen mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation werden wie Retentionsanlagen behandelt.
- Bei Brauchwasserspeichern wird das Nutzvolumen als Retentionsvolumen angerechnet.
- Entwässert der Überlauf von Brauchwasserspeichern in die Schmutzabwasserkanalisation, wird kein Retentionsvolumen angerechnet.
- Begrünte Dächer gelten als Flächen mit Retention, wenn sie 30 mm Niederschlag zu speichern vermögen und eine entsprechende Abflusssdrosselung eingebaut ist

Erläuterungen und Beispiele zur Gebührenberechnung

Gebührenmodell Meierskappel

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr beinhaltet eine einmalige Gegenleistung des Grundeigentümers dafür, dass er das Recht erhält, die Kanalisation für die Ableitung des Abwassers zu benutzen.

Die Anschlussgebühren werden nach den Ausmassen der Grundstücksfläche berechnet, wobei für die verschiedenen Bauzonen unterschiedliche Beiträge je m² Grundstücksfläche zu bezahlen sind.

Zusätzlich wird das Gebäudevolumen gemäss SIA 116 mit einem m³-Preis berücksichtigt und ein Zuschlag für versiegelte Flächen und Regenwasserableitung erhoben.

Schmutzabwasser

Grundstücksfläche pro Bauzone	Fr. / m ²
Zone	
Kernzone	18.00
Dorfzone	14.00
Wohnen W3	15.00
Wohnen W2	10.50
Gewerbezone	20.00
Industriezone	23.00
Sonderbauzone Seeufer	9.00
Zone für öffentl. Zwecke	8.00
ausserhalb der Bauzone	6.00
Strassen	10.00

Gebäudevolumen gemäss SIA	Fr. / m ³
Nutzungsart	
Wohnen	4.00
Gewerbe/Wohnen	3.00
Industrie	2.00

Regenabwasser

versiegelte entwässerte Fläche
5 Fr. / m²

Betriebsgebühren

Mit der jährlichen Betriebsgebühr wird der übrige Aufwand der Siedlungsentwässerung gedeckt.

Die Betriebsgebühr ergibt sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband für Abwasserreinigung.

Der Kubikmeterpreis für das Abwasser wird vom Gemeinderat periodisch überprüft und soweit notwendig mit der Budgetierung und Zustimmung der Stimmberechtigten angepasst..

Grundgebühr

Grundgebühr pro Wohnung
oder Gewerbebetrieb
Fr. 100.--

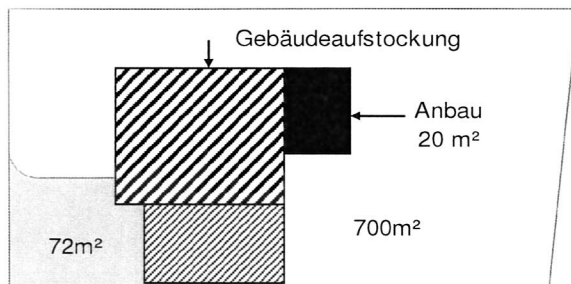
Mengengebühr

Schmutzabwasser

Basis:bezogenes
Frischwasser
1.50 Fr. / m³

Beispiel Gebührenberechnung

Anschlussgebühr für einen An- und Umbau EFH



Eckdaten:

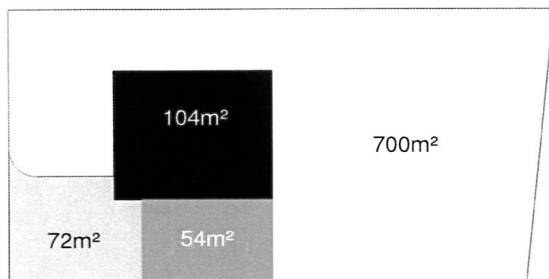
Grundstückfläche best.	700m²
Dachfläche zusätzlich	20m²
Vorplatzfläche best.	72m²
Gebäudevolumen zusätzlich	355m³
Gebäudeversicherungs- wert zusätzlich	250'000 Fr.

Anschlussgebühr

Schmutzabwasser	Gebäudevolumen zus.	Nutzungsart:	Wohnen	
	355 m³		à 4.00 Fr. / m³	Fr. 1'420.00
Schmutzabwasser	Grundstücksfläche	Zone:	Wohnzone W2	
	700 m²		à 10.50 Fr. / m²	abgegolten
Regen-abwasser	Zus. versiegelte, entwässerte Fläche:			
	Dachflächen zusätzlich	20 m²	Vorplatz: wasserdurchlässiger Belag und nicht angeschlossen	
	Vorplatz	0 m²		
	TOTAL	20 m²	à 5.00 Fr. / m²	Fr. 100.00
TOTAL ANSCHLUSSGEBÜHR				Fr. 1'520.00

Vergleich Anschlussgebühr bisher:

$$1.5\% \times 250'000.-- = \text{Fr. } 3'750.--$$

Beispiel Gebührenberechnung**Anschluss- und Betriebsgebühren für ein Einfamilienhaus (EFH)
mit Einliegerwohnung****Eckdaten:**

Grundstückfläche	700m ²
Dachfläche	158m ²
Vorplatzfläche	72m ²
Gebäudevolumen	1250m ³
Gebäudeversicherungs- wert	800'000.--

Anschlussgebühr

Schmutzabwasser	Gebäudevolumen	Nutzungsart:	Wohnen		
	1250 m ³		à 4.00 Fr. / m ³	Fr.	5'000.00
Schmutzabwasser	Grundstücksfläche	Zone:	Wohnzone W2		
	700 m ²		à 10.50 Fr. / m ²	Fr.	7'350.00
Regen-abwasser	Versiegelte, entwässerte Fläche:				
	Dachflächen	158 m ²	Vorplatz: wasserdurchlässiger Belag und nicht angeschlossen		
	Vorplatz	0 m ²			
	TOTAL	158 m ²	à 5.00 Fr. / m ²	Fr.	790.00
TOTAL ANSCHLUSSGEBÜHR					Fr. 13'140.00

Vergleich Anschlussgebühr bisher:

1.5% x 750'000.-- = Fr. 11250.--

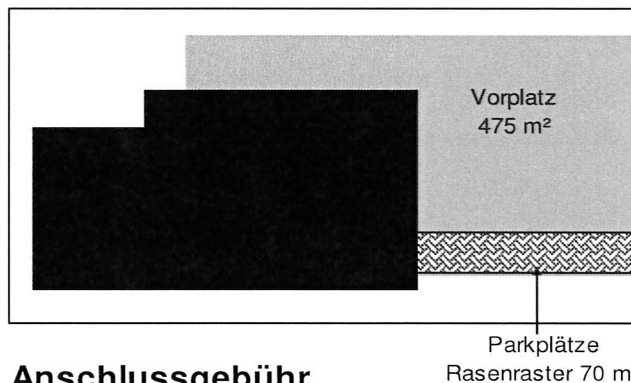
Betriebsgebühr

Schmutz-abwasser	Grundgebühr		Fr.	100.00
	Mengengebühr			
	bezogenes Frischwasser			
Schmutz-abwasser	300 m ³	à 1.50 Fr. / m ³	Fr.	450.00
	TOTAL BETRIEBSGEBÜHR			Fr. 550.00

Vergleich Betriebsgebühr bisher:Fr. 50.-- + Fr. 1.50 x 300 m³ = Fr. 500.--

Beispiel Gebührenberechnung

Anschluss- und Betriebsgebühren für einen Gewerbebau



Eckdaten:

Grundstückfläche	1400m ²
Dachfläche (Flachdach)	368m ²
Vorplatzfläche	475m ²
Gebäudevolumen	2750m ³
Gebäudeversicherungs- wert	1'950'000.--

Anschlussgebühr

Schmutzabwasser	Gebäudevolumen	Nutzungsart:	Gewerbe/Wohnen		
	2750 m ³		à 3.00 Fr. / m ³	Fr.	8'250.00
Schmutzabwasser	Grundstücksfläche	Zone:	Gewerbezone		
	1400 m ²		à 20.00 Fr. / m ²	Fr.	28'000.00
Regen-abwasser	Versiegelte, entwässerte Fläche:				
	Dachflächen	147 m ²	← Flachdach mit Retention (Reduktion 60%)		
	Vorplatz	143 m ²	← Vorplatz mit Retention angeschlossen (Red. 70%)		
	TOTAL	290 m ²	à 5.00 Fr. / m ²	Fr.	1'450.00
TOTAL ANSCHLUSSGEBÜHR				Fr.	37'700.00

Vergleich Anschlussgebühr bisher:

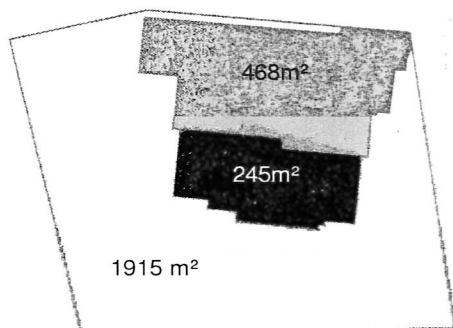
$$1.5\% \times 1'950'000.-- = \text{Fr. } 29'250.--$$

Betriebsgebühr

Schmutz-abwasser	Grundgebühr		Fr.	100.00
	Mengengebühr			
	bezogenes Frischwasser			
Schmutz-abwasser	475 m ³	à 1.50 Fr. / m ³	Fr.	712.50
	TOTAL BETRIEBSGEBÜHR		Fr.	812.50

Vergleich Betriebsgebühr bisher:

$$\text{Fr. } 50.-- + \text{Fr. } 1.50 \times 475 \text{ m}^3 = \text{Fr. } 762.50$$

Beispiel Gebührenberechnung**Anschluss- und Betriebsgebühren für ein Mehrfamilienhaus (MFH)****Eckdaten:**

Grundstückfläche	1915
Dachfläche	245m ²
Vorplatzfläche	468m ²
Gebäudevolumen	2900m ³
Gebäudeversicherungs- wert	1'650'000

Anschlussgebühr

Schnutzabwasser	Gebäudevolumen	Nutzungsart Wohnen		
	2900 m ³	à 4.00 Fr. / m ³	Fr.	11'600.00
Schnutzabwasser	Grundstücksfläche	Zone: Dorfzone		
	1915 m ²	à 14.00 Fr. / m ²	Fr.	26'810.00
Regen-abwasser	Versiegelte, entwässerte Fläche:			
	Dachflächen	245 m ²		
	Vorplatz	94 m ²		
	TOTAL	339 m ²	à 5.00 Fr. / m ²	Fr. 1'695.00
TOTAL ANSCHLUSSGEBÜHR				Fr. 40'105.00

Vergleich Anschlussgebühr bisher:

1.5% x 1'650'000.-- = Fr. 24'750.--

Betriebsgebühr

Schnutz-abwasser	Grundgebühr	3 Wohnungen	Fr.	300.00
	Mengengebühr			
	bezogenes Frischwasser			
	620 m ³	à 1.50 Fr. / m ³	Fr.	930.00
TOTAL BETRIEBSGEBÜHR				Fr. 1'230.00

Vergleich Betriebsgebühr bisher:Fr. 150.-- + Fr. 1.50 x 620m³ = Fr. 1080.--